

[Erlassstitel]

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 812.11 | **842.11**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [842.11](#) Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.09.2026) wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*Abgeltung***1. Kantonsbeitrag (Überschrift geändert)**

¹ Der Kantonsbeitrag an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht dem jeweils geltenden Mindestprozentsatz nach Artikel 60 Absatz 4 KVG.

² Der Regierungsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens neun Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.

Art. 9b Abs. 1 (geändert)

¹ Die GSI bewilligt die Ausgabe für den Kantonsbeitrag nach Artikel 60 KVG.

Art. 9c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die zuständige Stelle der GSI entrichtet den Kantonsbeitrag der gemeinsamen Einrichtung gemäss Artikel 60 Absatz 12 KVG.

² Aufgehoben.

Art. 9d Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Patientenrechnungen zur Kontrolle der Voraussetzungen der Kostenübernahme nach KVG überprüfen.

³ Die Leistungserbringer, die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, stellen der zuständigen Stelle der GSI oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle erforderlichen Daten zur Verfügung, welche die zuständige Stelle der GSI zwingend benötigt, um Patientenrechnungen zu überprüfen.

⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der GSI oder für die beauftragten Dritten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Leistungserbringer umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

⁵ Die zuständige Stelle der GSI sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Leistungserbringer, welche die Daten bearbeiten.

Art. 9f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Stellt ein Leistungserbringer die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, kann die zuständige Stelle der GSI ihm gegenüber folgende Sanktionen ergreifen:

a (neu) eine Verwarnung,

b (neu) eine Busse bis zu 20'000 Franken.

² Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die zuständige Stelle der GSI bewilligt die Kostenübernahme für eine stationäre Behandlung in einem nicht auf der Spitalliste des Kantons aufgeführten Spital, soweit dies nach Bundesrecht erforderlich ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzung nach Artikel 41 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 KVG erfüllt ist.

³ Mit der Bewilligung nach Absatz 1 bestätigt die zuständige Stelle der GSI, dass die stationäre Behandlung die Voraussetzungen für die Kostenübernahme nach KVG zum Zeitpunkt der Erteilung erfüllt.

⁴ Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung müssen auch zum Zeitpunkt der Behandlung noch erfüllt sein.

⁵ Die zuständige Stelle der GSI bewilligt die entsprechenden Ausgaben.

⁶ Der Regierungsrat kann das Verfahren durch Verordnung näher regeln.

Titel nach Art. T1-3 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [TT.MM.2027]

Art. T2-1 (neu)

¹ Die bisher geltenden Bestimmungen gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung für die bereits bestehenden, noch laufenden Verhältnisse weiter bis sie abgeschlossen sind.

II.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.09.2026) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Förderung der ambulanten Spitalversorgung kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben über die bundesrechtlich vorgesehene Beteiligung hinaus ambulante Leistungen der Spitalversorgung der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser über Leistungsverträge abgelden.

² Die kantonale Abgeltung erfolgt zusätzlich zu derjenigen nach KVG.

Art. 71 Abs. 1

¹ Beiträge können gewährt werden, wenn

- d **(geändert)** die Kosten der Restrukturierungsmassnahme nicht durch den Kantonsbeitrag nach Artikel 60 KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und

Art. 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Ermöglichung der für die Versorgung notwendigen Investitionen, deren Kosten durch den Kantonsbeitrag nach Artikel 60 KVG nicht gedeckt sind, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren.

Titel nach Art. 80

2.6.3 (aufgehoben)

Art. 81

Aufgehoben.

Art. 116 Abs. 2 (geändert)

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die Kosten der medizinischen Innovation nicht durch den Kantonsbeitrag nach Artikel 60 KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge oder Abgeltungen anderer Gemeinwesen oder durch Beiträge Privater gedeckt werden können.

Art. 127 Abs. 1

¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

h Aufgehoben.

Titel nach Art. 154 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom [TT.MM.2027]

Art. T1-1 (neu)

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann das Rückgriffsrecht nach dem bisherigen Artikel 81 SpVG auch nach Inkrafttreten der Änderung geltend machen, sofern der massgebliche Sachverhalt vor dem Inkrafttreten dieser Änderung stattgefunden hat.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am [TT. Monat JJJJ] in Kraft.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer